

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Christine Kamm, Susanna Tausendfreund, Dr. Sepp Dürr BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 19.12.2011

Waffen bei Rechtsextremisten und NPD-Mitgliedern in Bayern

Die Sicherheitsbehörden in Bremen haben unlängst Waffenverbote gegen sechs Rechtsextremisten verhängt, von denen 4 der NPD angehören. Nach Angaben der Bundesregierung wurden allein in den Jahren 2009 und 2010 insgesamt 811 Waffen bei Rechtsextremisten sichergestellt, darunter insgesamt 15 Faustfeuerwaffen und 40 Spreng- und Brandvorrichtungen. Auch in Bayern sehen Bürgerinnen und Bürger Waffen in den Händen von Rechtsextremisten als eine Bedrohung an. Die Fragen 4.1, 5, 5.1 und 5.2 beziehen sich jeweils auf den Zeitraum der Jahre 2005 bis einschließlich 2011, um Aufschlüsselung der Antworten nach den einzelnen Jahren wird gebeten.

Darum fragen wir die Staatsregierung:

1. Wie viele Mitglieder rechtsextremer Parteien und Gruppierungen bzw. Rechtsextremisten gibt es nach Erkenntnissen der Staatsregierung derzeit in Bayern und wie viele von diesen gelten als gewaltbereit?
2. Werden in Bayern alle waffenführenden Mitglieder rechtsextremer Parteien und Gruppierungen bzw. Rechtsextremisten im Hinblick auf das waffenrechtliche Zuverlässigkeitserfordernis daraufhin überprüft, ob sie verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgen (Art. 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG)?
 - 2.1 Wenn nein, warum nicht?
 - 2.2 Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
3. Werden die für den Vollzug des Waffenrechts zuständigen Behörden über Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden bezüglich der Mitgliedschaft in rechtsextremen Parteien und Gruppierungen bzw. der Einschätzung darüber, dass es sich um Personen handelt, die dem rechtsextremistischen Spektrum zuzuordnen sind, informiert?
 - 3.1 Wenn ja, in welcher Form?
 - 3.2 Welche anderen Kriterien oder Vorkommnisse werden zum Anlass genommen, um die waffenrechtliche Zuverlässigkeit von Mitgliedern rechtsextremer Parteien und Gruppierungen bzw. Rechtsextremisten zu überprüfen?
4. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über den Umfang nichterlaubten und erlaubten Waffenbesitzes von Rechtsextremisten in Bayern?

- 4.1 Wie viele unerlaubte Waffen wurden bei Mitgliedern rechtsextremer Parteien und Gruppierungen bzw. Rechtsextremisten beschlagnahmt und wie viele und welche Straftaten wurden mit diesen Waffen verübt?
5. Wie viele Mitglieder rechtsextremer Parteien und Gruppierungen bzw. Rechtsextremisten verfügten bzw. verfügen über Waffenbesitzkarten und/oder Waffenschein und welche Waffen besaßen bzw. besitzen sie jeweils?
- 5.1 In wie vielen Fällen wurden Mitgliedern rechtsextremer Parteien und Gruppierungen bzw. Rechtsextremisten in Bayern die Waffenbesitzkarte und/oder der Waffenschein entzogen oder nicht (wieder-)erteilt und aus jeweils welchem Grund?
- 5.2 Wie viele und welche Waffen wurden dabei jeweils eingezogen?
6. Welche Pläne hat die Staatsregierung, eine gezielte Zuverlässigkeitserprüfung von Waffenbesitzern aus dem rechtsextremen Spektrum auf ihre persönliche Eignung, insbesondere ob sie verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgen, vorzunehmen, um damit Rechtsextremisten systematisch zu entwaffnen?
- 6.1 Wenn in diese Richtung keine Pläne vorhanden sein sollten, warum nicht?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern

vom 13.02.2012

Zu 1.:

Der Staatsregierung sind derzeit rund 2.500 organisierte und unorganisierte Rechtsextremisten in Bayern bekannt. Rund 1.200 von ihnen werden als gewaltbereit eingestuft.

Zu 2.:

Zu 2. und 2.2:

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG gelten Personen, die einzeln oder als Mitglied in einer (nicht verbotenen) Partei oder Vereinigung extremistische Bestrebungen verfolgen oder unterstützen, regelmäßig als waffenrechtlich unzuverlässig, so dass sie keine Waffenerlaubnis erhalten. Diese Regelung wurde 2003 auf Initiative Bayerns in das Waffengesetz aufgenommen. Nach dem Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 30.09.2009, Az. 6 C 29/08) genügt eine passive Mitgliedschaft aber noch nicht, um die Regelunzuverlässigkeit anzunehmen zu können; erforderlich ist der Nachweis einer aktiven extremistischen Betätigung.

Die Waffenbehörden prüfen die Zuverlässigkeit einer Person

bei jedem Antrag auf eine Waffenerlaubnis, nach Erteilung einer Waffenerlaubnis turnusmäßig alle drei Jahre und darüber hinaus bei einem Anlass. Dabei binden sie nach § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 WaffG auch die Polizei ein. Die Polizei prüft die Zuverlässigkeit durch einen Abgleich mit fünf landes- und vier bundesweiten polizeilichen Datenbeständen, darunter auch entsprechende Staatsschutzdatenbestände. Bei einem Treffer erarbeiten die Bewertungsstellen der Polizei einen Erkenntnisbericht für die Waffenbehörde und binden dabei erforderlichenfalls weitere Dienststellen ein. Da der Informationsaustausch zwischen dem Landesamt für Verfassungsschutz und den Staatsschutzdienststellen der Bayerischen Polizei eng ist, sind die dem Landesamt für Verfassungsschutz bekannten Rechtsextremisten regelmäßig auch in den Staatsschutzdateien gespeichert. Dies gilt für Personen aus dem Bereich des gewaltbereiten unorganisierten Rechtsextremismus ebenso wie für organisierte Rechtsextremisten, die als solche erkennbar auftreten.

Bei Personen, deren rechtsextremistischer Bezug erstmals erkennbar wird, prüft das Landesamt für Verfassungsschutz deren Melderegistereinträge auch darauf, ob für sie dort eine Waffenerlaubnis gespeichert ist. Ist dies der Fall, informiert das Landesamt für Verfassungsschutz die zuständige Waffenbehörde.

Diese Verfahren gewährleisten, dass die bayerischen Waffenbehörden regelmäßig die Erkenntnisse von Polizei und Verfassungsschutz über rechtsextremistische Bezüge erhalten, die eine Versagung einer Waffenerlaubnis rechtfertigen. Die Waffenbehörden sind durch das Staatsministerium des Innern gehalten, von der Regelunzuverlässigkeitsnorm konsequent Gebrauch zu machen. Allerdings ist nicht gänzlich auszuschließen, dass einzelne Rechtsextremisten regelmäßig erlaubnispflichtige Waffen besitzen, insbesondere Personen, deren rechtsextremistische Einstellung der Polizei und dem Landesamt für Verfassungsschutz (noch) nicht bekannt ist, sowie Personen, die nicht aktiv auftreten und daher nach dem Bundesverwaltungsgericht unterhalb der waffenrechtlichen Regelunzuverlässigkeitsschwelle bleiben.

Erlaubnisfreie Waffen unterliegen dagegen weder einer Erlaubnis- noch einer Anzeigepflicht.

Zu 3., 3.1 und 3.2:

Siehe die Antwort zu Frage 2. Die bayerischen Waffenbehörden werden im Rahmen der waffenrechtlichen Zuver-

lässigkeitsprüfungen regelmäßig informiert, falls die Polizei oder das Landesamt für Verfassungsschutz Erkenntnisse über einen rechtsextremistischen Bezug haben. Zudem prüft das Landesamt für Verfassungsschutz den Melderegistereintrag einer Person, die es erstmals dem Rechtsextremismus zuordnet, auch darauf, ob für sie eine Waffenerlaubnis gespeichert ist. Ist dies der Fall, informiert das Landesamt für Verfassungsschutz die zuständige Waffenbehörde.

Zu 4. und 4.1:

Zum Waffenbesitz von Rechtsextremisten in Bayern liegen der Staatsregierung zwar Erkenntnisse zu Einzelfällen, aber keine statistischen Daten vor. Allerdings ist es in Bayern – wie in der Antwort zu Frage 2 ausgeführt – wegen der hier eingeführten Prüfverfahren regelmäßig bereits ausgeschlossen, dass Rechtsextremisten Waffenerlaubnisse erhalten.

Die Erkenntnisse der Staatsregierung zu Frage 4.1 beruhen auf dem Kriminalpolizeilichen Melddienst „Politisch motivierte Kriminalität“ (KPMD-PMK). Die dem Bayerischen Landeskriminalamt gemeldeten Fälle lassen allerdings keine exakte Beantwortung der Frage 4.1 zu: Zum einen umfasst der Melddienst auch funktionsunfähige Waffen, die das Waffengesetz nicht (mehr) als Waffen behandelt. Zum anderen beinhalten die Daten grundsätzlich auch keine Differenzierung, ob die gemeldeten Gegenstände rechtmäßig oder unrechtmäßig besessen wurden. Ausgenommen sind nur Fälle, bei denen der Gegenstand bereits als solcher unmittelbar den Schluss auf die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des Besitzes zulässt. Dies ist etwa bei Kriegswaffen der Fall, die ausnahmslos verboten sind, oder umgekehrt bei funktionsunfähigen Dekowaffen, deren Besitz keinen Beschränkungen unterliegt. Auch die Verwendung eines Gegenstandes bei einer Straftat lässt für sich genommen noch nicht den Schluss zu, dass dieser unrechtmäßig besessen wurde (z. B. das Führen einer rechtmäßig besessenen erlaubnisfreien Waffe bei einer Versammlung, was gegen das versammelungsrechtliche Waffenverbot verstößt). Unter diesen Vorbehalten lässt sich Frage 4.1 wie folgt beantworten:

Für die Jahre 2005 bis 2010 wurden dem Bayerischen Landeskriminalamt im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Melddienstes „Politisch motivierte Kriminalität“ nachfolgende Funde von Waffen und ähnlichen Gegenständen aus dem Phänomenbereich PMK-rechts gemeldet; eine Auswertung für das Jahr 2011 liegt noch nicht vor, sie wird erst nach dem Meldeschluss des Berichtsjahres vorgenommen.

Funde im Bereich der PMK rechts						
Art	Jahr					
	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Faustfeuerwaffen	16	24	1	0	0	1
Langwaffen	5	29	0	0	0	4
Kriegswaffen/wesentliche Teile	4	8	0	0	0	2
Spreng- u. Brandvorrichtungen	8	14	2	5	1	2
Sprengattrappen	0	0	0	0	0	0
Gas-, Luft-, Schreckschusswaffen	6	46	2	2	0	6
Hieb- und Stichwaffen	30	9	17	17	25	25
Reizgase/Pfeffersprays	7	3	6	10	7	13
Softair-/Gotchawaffen	0	2	0	2	0	0
Dekowaffen	1	55	0	0	0	2
Sonstige/unbestimmte Waffen	1	10	7	3	0	4
Gesamt	78	200¹	35¹	39¹	33	59

Die im Jahresvergleich signifikant höhere Zahl für 2006 resultiert aus einem Ermittlungsverfahren des Bayerischen Landeskriminalamtes im Bereich Rosenheim, bei dem allein 152 Gegenstände aufgefunden wurden.

Mit den von 2005 bis 2010 gefundenen Gegenständen, bei denen entsprechend den vorherigen Ausführungen grundsätzlich nicht zwischen rechtmäßig und unrechtmäßig besessenen Gegenständen differenziert werden kann, wurden folgende Straftaten begangen:

	§ 86a	§ 125	§ 125a	§ 130	§ 185	§ 186	§ 211	§ 223	§ 224	§ 241	§ 242	§ 303	§ 304	§ 306	§ 306a	StGB	WaffG	VersG	SprengG
2005	15	0	0	1	0	0	0	0	1	2	0	0	0	1	0		5	11	0
2006	7	1	0	2	0	0	0	0	2	2	0	0	0	1	1		5	2	0
2007	5	0	1	1	0	0	0	2	8	0	0	0	0	0	0		1	6	0
2008	7	0	0	0	1	0	1	1	6	0	1	1	0	2	0		2	10	0
2009	5	0	1	0	0	0	0	0	2	0	0	1	1	0	0		2	13	0
2010	2	0	0	1	0	1	0	0	5	1	0	0	0	0	0		4	8	1
Gesamt	41	1	2	5	1	1	1	3	24	5	1	2	1	4	1		19	50	1

¹ Die Angaben für 2006 bis 2008 enthalten auch Funde, die wegen der bundesweit geltenden Stichtagsregelung im Meldedienst in den Bundeszahlen nicht berücksichtigt sind.

Zu 5., 5.1 und 5.2:

Hierzu liegen Erkenntnisse zu Einzelfällen, aber keine statistischen Daten vor. Wie bereits in der Antwort zu Frage 2 ausgeführt, ist es in Bayern wegen der hier eingeführten Prüfverfahren aber bereits regelmäßig ausgeschlossen, dass Rechtsextremisten eine Waffenerlaubnis erhalten.

Zu 6. und 6.1:

Wie bereits in der Antwort zu Frage 2 ausgeführt, findet bei jedem Rechtsextremisten, der eine Waffenerlaubnis beantragt oder bei dem sich nach der Erteilung einer Waffenerlaubnis Erkenntnisse über die rechtsextremistische Betätigung ergeben, bereits eine gezielte Zuverlässigkeitssprüfung statt. Die Waffenbehörden sind durch das Staatsministerium des Innern gehalten, vom Regelunzuverlässigkeitstatbestand des § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG konsequent Gebrauch zu machen.

Sofern die Frage auch so zu verstehen ist, ob die Waffenbehörden jeweils auch die persönliche Eignung eines Rechtsextremisten zum Umgang mit Waffen im Sinn von § 6 WaffG prüfen, ist zu ergänzen: Das Waffengesetz unterscheidet zwischen der Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung einer Person. Während § 5 WaffG für die Zuverlässigkeit an das Verhalten einer Person anknüpft (z. B. Verstöße gegen das Waffengesetz, Straftaten oder extremistische Betätigung), geht es nach § 6 WaffG bei der persönlichen Eignung um in der Person liegende Umstände (z. B. Geschäftsunfähigkeit, psychische Erkrankung oder Alkoholabhängigkeit). Eine extremistische Betätigung ist nach dem Waffengesetz nur für die Zuverlässigkeitsbeurteilung relevant. Ergeben sich gleichwohl Anhaltspunkte, dass einer Person (auch) die persönliche Eignung im Sinn des Waffengesetzes fehlen könnte, gehen dem die bayerischen Waffenbehörden konsequent nach.